

**MASCHINENBRUCH - Geltendmachung der Wertminderung bei Reparatur von  
Teilschäden - MB41-03**

Abweichend von Art. 7(2) Zif. 1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten ist vereinbart, daß bei Bemessung der Entschädigung für Reparatur eines Teilschadens die Wertminderung der ersetzen Teile infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht wird. Bei Bemessung der Wertminderung ist der Wert der ersetzen Teile in vollständig eingebautem Zustand zugrunde zu legen.